



BETRIEB & UMWELT

BEAUFTRAGTE IM BETRIEB

Dr. Christoph Pinter, LL.M.
Mag. Sophie Hoffinger

Juli 2021

Impressum

Wirtschaftskammern Österreichs
Kompetenz-Center Betrieb und Umwelt
Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten
Für den Inhalt verantwortlich:
Wirtschaftskammer Niederösterreich
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

INHALT

1 Die Beauftragten im Überblick	1
2 Allgemeines	3
2.1 Beauftragte im Betrieb	3
2.2 Einhaltung der Verwaltungsvorschriften	3
3 Die Beauftragte im Einzelnen	4
3.1 Umweltschutzbeauftragter	4
3.2 Abfallbeauftragter	4
3.3 Giftbeauftragter	6
3.4 Strahlenschutzbeauftragter	6
3.5 Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter)	7
3.6 Brandschutzbeauftragter	8
3.7 Beauftragte im Wasserrecht	10
3.8 Beauftragte im Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	10
3.9 Laserschutzbeauftragter	11
3.10 Störfall-Sicherheitsbeauftragter	12
3.11 Planungskoordinator u. Baustellenkoordinator	13
3.12 Sicherheitsvertrauensperson und Arbeitsschutzausschuss	14
3.13 Arbeitsmedizinische Betreuung (Präventivdienst)	15
3.14 Beauftragter für die biologische Sicherheit	17
3.15 Erst-Helfer	18
3.16 Behindertenvertrauensperson	19
3.17 Datenschutzbeauftragter	19
3.18 COVID-19-Beauftragter	20

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

1 DIE BEAUFTRAGTEN IM ÜBERBLICK

Beauftragte	Rechtsgrundlage	Voraussetzung	Aufgaben	Verantwortlichkeit
Umweltbeauftragter	Keine	Keine	Unterstützung des für die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften Verantwortlichen	Keine besondere
Abfallbeauftragter	AWG 2002 § 11	Für Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern	Überwachung der Einhaltung des Bundes- AWG, Information über festgestellte Mängel an den Betriebsinhaber, Umsetzung der abfallrechtlichen Bestimmungen sowie Beratung in abfallwirtschaftlichen Belangen des Betriebes	Keine besondere, jedoch eventuell strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit
Giftbeauftragter	ChemG 1996 § 44 Abs. 1	Für Betriebe in denen, ausgenommen mindergiftige Stoffe und mindergiftige Zubereitung, Gifte hergestellt oder in Verkehr gesetzt werden	Überwachung der Einhaltung des Chemiegesetzes sowie Information über festgestellte Mängel an den Betriebsinhaber	Eigene Verantwortung gemäß § 71 Abs. 1 Ziff. 15 ChemG 1996
Strahlenschutzbeauftragter	StrSchG § 63	Für den Betrieb von Anlagen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen	Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften	Keine besondere
Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter)	GGBG § 11	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Wasserstraße bzw. das damit zusammenhängende Befüllen, Verpacken, Be- und Entladen	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, Beratung des Unternehmens, Erstellung eines Jahresberichtes, Durchführung von Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen	Eigenverantwortlich gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 7 GGBG
Brandschutzbeauftragter	AStV § 43 bzw. Landes-Feuerwehrgesetze	Auf Grund besonders gefährlicher Verhältnisse von der Behörde vorgeschrieben	Erstellen einer Brandschutzordnung und eines Brandschutzplanes, Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen, Unterweisung der Mitarbeiter	Keine besondere
Brandschutzgruppe	AStV § 44a	Auf Grund besonders gefährlicher Verhältnisse von der Behörde vorgeschrieben	Unterstützung des Brandschutzbeauftragten	Keine besondere
Brandschutzwart	AStV § 43	Ab bestimmter Personenzahl oder Ausdehnung der Arbeitsstätte von der Behörde vorgeschrieben	Unterstützung des Brandschutzbeauftragten	Keine besondere
Abwasserbeauftragter	WRG § 33 Abs. 3	Bescheidmäßige Vorschreibung, wenn notwendig	Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften	Eingeschränkte Verantwortlichkeit
Talsperrenverantwortlicher	WRG § 23a	Für Talsperren, Speicher- und Flusskraftwerke, wenn deren Höhe über Gründungssohle 15m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m ³ zurückgehalten wird	Einhaltung der auf die Sicherheit vom Talsperren, Speicher und Flusskraftwerke bezughabenden Vorschriften und Verwaltungsakte	Eingeschränkte Eigenverantwortlichkeit
Beauftragte im MinroG	MinroG § 125 bzw. 135	Pflicht zur Bestellung von verantwortlichen Personen bei jeglicher Bergbautätigkeit	Einhaltung bergbaurelevanter Vorschriften	Keine besondere
Laserschutzbeauftragter	Keine	Wenn von der Behörde vorgeschrieben	Einhaltung der Vorschreibungen des Bescheides	Keine besondere

Störfallsicherheitsbeauftragter	StörfallVO (außer Kraft getreten) Nunmehr §§ 84a ff GewO	Für gefahrgeneigte Anlagen	Einhaltung der Vorschriften der Störfallverordnung	Keine besondere	
Planungs- und Baustellenkoordinator	BauKG	Mehrere Arbeitnehmer gleichzeitig oder aufeinander folgend auf Baustelle beschäftigt	Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern und Koordination der Tätigkeiten	Verantwortlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 Ziff 3 und 4 BauKG	
Sicherheitsvertrauensperson	ASchG § 10	Für Betriebe mit mehr als 10 Arbeitnehmern	Unterstützung des Betriebsrates, der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes	Keine besondere	
Sicherheitsfachkräfte	ASchG § 73	Für jeden Betrieb	Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes	Keine besondere	
Arbeitsmediziner	ASchG § 79	Für jeden Betrieb, der Arbeitnehmer beschäftigt	Beratung von Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Sicherheitsvertrauensperson und Belegschaftsorganen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes	Keine besondere	
Arbeitsschutzausschuss	ASchG § 88	Betriebe mit mind. 100 Arbeitnehmern	Erörterung des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb	Keine besondere	
Beauftragte für die biologische Sicherheit	GTG § 14	Jede gentechnische Anlage	Überwachung der Einhaltung gentechnischer Sicherheitsmaßnahmen, Überprüfung des Notfallplanes	Keine besondere	
Ersthelfer	ASchG § 26	AStV § 40	Für jede Arbeitsstätte	Erste Hilfe Leistung	Keine besondere
Behindertenvertrauensperson	§ 22a BEinstG	Betriebe mit mind. 5 begünstigten behinderten Arbeitnehmern	Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten	Keine besondere	
Datenschutzbeauftragter	Artikel 37 Datenschutz- Grundverordnung (EU) 2016/679 und § 5 Datenschutzgesetz	Alle Behörden und öffentlichen Stellen, sowie sonstige Einrichtungen, die im großem Umfang Einzelpersonen überwachen oder personenbezogenen Daten verarbeiten.	Überwachung des Datenschutzes	Keine besondere	
COVID-19-Beauftragter	COVID-19- Öffnungsverordnu ng BGBl. II Nr. 278/2021	Betriebe ab 51 ArbeitnehmerInnen und einzelne andere Betriebe	Ansprechperson für Behörden und Erarbeiten und Überwachung des COVID-19-Präventionkonzept	Keine besondere	

2 ALLGEMEINES

2.1 BEAUFTRAGTE IM BETRIEB

In den letzten Jahren wurden immer mehr Gesetze erlassen, in denen Beauftragte für verschiedenste Bereiche vorgeschrieben werden, die vom Unternehmer den zuständigen Behörden namhaft gemacht werden müssen. Die Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die für Betriebe relevanten Bestimmungen verschaffen.

Beauftragte im Betrieb sind meist innerbetriebliche Organe, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses zum Arbeitgeber/Unternehmer für diesen bei eigenverantwortlichen Überwachungsaufgaben mitwirken. Jedoch ist die Tätigkeit des Beauftragten auch gewerbsmäßig möglich, wenn die betreffende Tätigkeit nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Sieht das jeweilige Materiegesetz nicht ausdrücklich vor, dass es sich beim Beauftragten um einen abhängigen beschäftigten Arbeitnehmer handeln muss, kann daher auch eine geeignete und qualifizierte externe Person bestellt werden. Bezüglich der Qualifikation ist, auch wenn der gewerberechtliche Beauftragte ein freies Gewerbe ist, nach dem jeweiligen Materiegesetz vorzugehen.

2.2 EINHALTUNG DER VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Beauftragte sind natürliche Personen, die vom Unternehmer beauftragt werden, innerbetriebliche Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. Die Pflichten des Unternehmers bleiben trotz Übertragung auf andere Personen unberührt. Das heißt, er muss für jede Beauftragung eine geeignete Person auswählen und diese kontrollieren.

Für die Einhaltung der verschiedenen einzuhaltenden Verwaltungsvorschriften ist prinzipiell der Unternehmer verantwortlich. Soweit es sich dabei um juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches handelt, ist verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist (z.B. unternehmensrechtlicher Geschäftsführer bei GmbH).

Gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz kann aber für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ein „verantwortlicher Beauftragter“ bestellt werden, der auch die **Haftung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften** übernimmt.

Die Bestellung eines solchen verantwortlichen Beauftragten wirkt ab dem Zeitpunkt, in dem der Behörde die **Zustimmung** der bestellten Person nachgewiesen wird. Der verantwortliche Beauftragte muss somit seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Für eine **rechtswirksame** Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gelten folgende Voraussetzungen:

Die bestellte Person **muss**

- ihren Wohnsitz im Inland haben,
- strafrechtlich verfolgbar sein,
- für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abgegrenzten Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen bekommen haben und
- der Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

Wenn ein Beauftragter bestellt wird, bei dem diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dieser von der Behörde mittels Bescheid abzuweisen.

Ein verantwortlicher Beauftragter ist **nicht strafbar**, wenn er aufgrund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift verletzt hat und er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war. Der Unternehmer bleibt trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten verantwortlich, wenn er die Tat vorsätzlich nicht verhindert hat.

Nicht nur die Begehung der Tat selbst, sondern auch die **Bestimmung** (Anstiftung), d. h., wenn jemand einen anderen vorsätzlich veranlasst eine Übertretung zu begehen, ist strafbar. Ebenso strafbar ist die **Beihilfe**, d. h. jemand erleichtert vorsätzlich einem anderen die Begehung einer Verwaltungsübertretung.

Der Unternehmer bleibt strafrechtlich verantwortlich, wenn er eine Person bestellt hat, die zur Ausübung der Aufgaben nicht fähig ist, wenn also seine Auswahl auf jemanden gefallen ist, der seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Darüber hinaus trifft ihn eine Aufsichtspflicht.

Der Unternehmer bzw. das Unternehmen haftet für die über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand (Solidarhaftung gem. § 9 Abs. 7 VStG).

3 DIE BEAUFTRAGTEN IM EINZELNEN

3.1 UMWELTSCHUTZBEAUFTRAGTER

Gem. § 24 Umweltmanagementgesetz entfällt für die in das EMAS-Register eingetragene Organisationen, die einen Beauftragten gemäß Anhang II A.4.1 der EMAS-Verordnung (Umweltbeauftragten) bestellt haben, die Pflicht, einen Abfallbeauftragten (§ 11 AWG 2002) oder einen Abwasserbeauftragten (§ 33 Abs. 3 WRG) zu bestellen und der Behörde bekannt zu geben.

3.2 ABFALLBEAUFTRAGTER

Die Bestellung eines Abfallbeauftragten ist im § 11 AWG 2002 für Betriebe zwingend vorgeschrieben, in denen

- mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Grundsätzlich sind unter dem Begriff „Betrieb“ im Sinne dieser Bestimmung sowohl Produktions- (inkl. Be- und Verarbeitungsbetriebe), als auch Handels- u. Dienstleistungsbetriebe zu verstehen. Bei der Auslegung des Betriebsbegriffes wird die Judikatur zu § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß herangezogen.

Dementsprechend gilt als Betrieb jede „Betriebsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsichten bestehen oder nicht“.

Der Begriff des Betriebes ist von jenem des Unternehmens zu unterscheiden:

Beim Begriff des Unternehmens steht die rechtliche und wirtschaftliche Einheit, bei dem des Betriebes die organisatorische und technische Einheit im Vordergrund (Buchhaltung, Personalmanagement). So ist ein Unternehmen mit mehreren Filialen/Zweigstellen als Betrieb zu sehen, wenn eine organisatorische Einheit gegeben ist. In diesem Fall genügt die Bestellung eines Abfallbeauftragten.

Der Betriebsinhaber hat gegenüber dem Abfallbeauftragten die Pflicht, diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und diesem alle notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen wie Hilfspersonal, Infos über Betriebsbereiche, Einsichtnahme in abfallrelevante Bescheide.

Qualifikation

Der Abfallbeauftragte muss fachlich qualifiziert sein, in dem er über jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen hat, die er zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt. Dabei wird wohl im Einzelfall nachzuweisen sein, woraus sich die fachliche Qualifikation des jeweiligen Abfallbeauftragten ableitet (z. B. Kursbesuch, Seminare, betriebliche Praxis, Studien, etc.). Das Fachwissen wird neben abfallrechtlichen Kenntnissen auch das Wissen um chemisch-technische Grundzusammenhänge im Umgang mit Abfällen umfassen.

Die Bestellung eines Abfallbeauftragten-Stellvertreters ist nicht mehr erforderlich. Betrieben steht es demnach frei, freiwillig einen „Stellvertreter“ für den Abfallbeauftragten vorzusehen. Die Beistellung von Hilfspersonal ist jederzeit möglich.

Anzeigepflicht

Die Anzeige hat die **Zustimmung** des Beauftragten wie auch die Angaben zur fachlichen Qualifikation des Abfallbeauftragten zu enthalten.

Ebenso ist die Abbestellung des Abfallbeauftragten der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufgaben

Der Abfallbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Überwachungspflicht**
Überwachung der Vorschriften des Bundes-AWG und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide. Kenntnisse hinsichtlich des jeweiligen Landesabfallrechts werden von Vorteil sein.
- **Informationspflicht**
Unverzügliche Information gegenüber dem Betriebsinhaber über Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, wobei diese zur Dokumentation seiner Aufgabenerfüllung und Beweiserleichterung schriftlich erfolgen sollte.
- **Koordination des betrieblichen Abfallmanagements**
Umsetzung und Organisation der betreffenden abfallrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise mit Hilfe des Abfallwirtschaftskonzeptes.
- **Beratungspflicht**
Beratung des Betriebsinhabers in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen einschließlich Beschaffungswesen. Daher sind nicht nur juristische Kenntnisse, sondern auch technisches und naturwissenschaftliches Grundwissen sowie Grundsätze des Umweltmanagements notwendig. Hilfreich können daher Branchenkonzepte (Konzepte mit Abfallvermeidungs- und Verwertungspotentialen verschiedener Branchen) sein.
- **Darstellungspflicht**
Darstellung der Kosten für die Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, der Abfallbehandlung und die Erlöse der Altstoffe.

Verwaltungsrechtliche Verantwortung

Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht berührt.

Will der Betriebsinhaber nicht selbst verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich sein, so muss er eine andere Person als verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 VStG bestellen.

Dem Abfallbeauftragten darf jedoch keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften erteilt werden.

Die Nichtbestellung eines Abfallbeauftragten und die Nichtanmeldung der Bestellung bzw. Abbestellung eines Abfallbeauftragten ist gem. § 79 Abs. 3 Ziff. 3 AWG 2002 mit Verwaltungsstrafe bedroht.

Verantwortlichkeit

Es besteht unter Umständen strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Hinweis: Detaillierte Informationen zum Abfallbeauftragten finden Sie in der Broschüre ["Der Abfallbeauftragte"](#)

Exkurs: abfallrechtlicher Geschäftsführer

Wenn der Betriebsinhaber einen abfallrechtlichen Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002 bestellt, dann übernimmt dieser die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist zu bestellen, wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Stoffen ausgeübt werden soll und der Abfallsammler und -behandler keine natürliche Person ist, oder die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten selbst nicht nachweist.

Die Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers bedarf gem. § 24a AWG 2002 die Erlaubnis des Landeshauptmanns.

Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit besitzt, die Voraussetzung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 VStG erfüllt und in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Außerdem hat er die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachzuweisen.

Der abfallrechtliche Geschäftsführer wird hauptberuflich tätig, und ist verantwortlicher Beauftragter iSd. § 9 VStG.

Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtliche Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig.

Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von **nicht gefährlichen Abfällen** oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, so ist gem. §26 Abs. 6 AWG 2002 eine verantwortliche Person namhaft zu machen, welche die Verlässlichkeit und die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse aufzuweisen hat.

3.3 GIFTBEAUFTRAGTER

In jedem Betrieb, der **sehr giftige oder giftige Stoffe und Zubereitungen (iSd § 35 ChemG)** herstellt oder in **Verkehr setzt**, ist gemäß § 44 Abs. 1 Chemikaliengesetz (ChemG 1996) vom Betriebsinhaber ein Beauftragter zu bestellen, der die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen hat. Seiner Bestellung muss er nachweislich zustimmen.

Hinweis: Detaillierte Informationen zum Umgang mit Giften finden Sie in der Broschüre [„Vorschriften zum Umgang mit Giften“](#)

Der Beauftragte muss sachkundig sein, d. h. er hat

- nachweislich über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderliche Kenntnisse und
- über die notwendigen Kenntnisse bezüglich Maßnahmen der Ersten Hilfe zu verfügen.

Der Beauftragte muss im Betrieb **dauernd** beschäftigt und während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden anwesend oder zumindest leicht erreichbar sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein sachkundiger Stellvertreter zu bestellen.

Aufgaben

Der Giftbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften des Chemikaliengesetzes oder der darauf beruhenden Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren.

Verantwortlichkeit

Durch die Bestellung eines Beauftragten für den Giftverkehr wird die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte **nicht** berührt.

Das Chemikaliengesetz sieht jedoch in § 71 Abs. 1 Ziff. 28 ChemG eine eigene Strafbestimmung für den Fall vor, dass der Beauftragte für den Giftverkehr seinen Pflichten nicht nachkommt.

3.4 STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Gemäß § 15 Strahlenschutzgesetz bedürfen Anlagen für den Umgang mit Strahlenquellen einer Betriebsbewilligung. Diese wird dann erteilt, wenn, neben anderen Voraussetzungen, ein Strahlenschutzbeauftragter (iSd § 3 Z. 71 bzw. 63 ff Strahlenschutzgesetz) mit dessen nachweislicher Zustimmung bestellt und der Behörde namhaft gemacht worden ist. Jeder Wechsel in der Person des Strahlenschutzbeauftragten ist unverzüglich zu melden.

Der Strahlenschutzbeauftragte hat während des Betriebes **anwesend** zu sein. Bei Anlagen mit besonderen Gefahrenquellen hat dieser auch während der Zeit des Nichtbetriebes anwesend bzw. leicht erreichbar zu sein. Nicht notwendig ist jedoch, dass es sich beim Strahlenschutzbeauftragten um eine im Betrieb beschäftigte Person handeln muss.

Der Strahlenschutzbeauftragte ist eine für die Erfordernisse des Tätigkeitsbereiches qualifizierte Person, deren Fachkenntnisse und Ausbildung von der zuständigen Behörde anerkannt ist und der mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes vom Bewilligungsinhaber betraut ist. Diese Person muss die erforderliche Verlässlichkeit besitzen und körperlich und geistig geeignet sein.

Die für den Umgang von Strahleneinrichtungen verantwortlichen Personen haben einen Abschluss einer einschlägigen Universitäts- oder Fachhochschulausbildung oder einer berufsbildenden höheren Schule, für den medizinischen Bereich eine Ausbildung im radiologisch-technischen, medizinisch-technischen Dienst oder Labordienst nachzuweisen. Weiters haben alle Strahlenschutzbeauftragten einen Abschluss einer

Strahlenschutzausbildung nachzuweisen. Die Strahlenschutzverordnung BGBI. II Nr. 339/2020, regelt die jeweiligen Anforderungen genauer.

Aufgaben

Der Strahlenschutzbeauftragte ist insbesondere für die Durchführung folgender Tätigkeiten verantwortlich:

- die Bewilligungsinhaberin/den Bewilligungsinhaber in Fragen des Strahlenschutzes zu beraten,
- an der Umsetzung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen mitzuwirken und deren Einhaltung zu beaufsichtigen sowie
- die Bewilligungsinhaberin/den Bewilligungsinhaber unverzüglich über festgestellte den Strahlenschutz betreffende Mängel zu informieren und Vorschläge zu deren Behebung zu machen.

Dem Strahlenschutzbeauftragten ist zur Erfüllung seiner Pflichten die notwendige Zeit, unter Bedachtnahme auf Art und Umfang des Betriebes, einzuräumen

3.5 SICHERHEITSBERATER (GEFAHRGUTBEAUFTRAGTER)

Gemäß § 11 Gefahrgutbeförderungsgesetz haben Unternehmen, deren Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Wasserstraße, sowie das mit der Beförderung zusammenhängende Befüllen oder Verpacken und Be- und Entladen, umfassen, eine oder mehrere **qualifizierte Person** mit deren Zustimmung als Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter) zu bestimmen. Binnen eines Monats ab der Benennung oder Änderung haben die Unternehmer die Namen ihrer Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragten) dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mitzuteilen.

Der Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter) muss Inhaber eines für den betreffenden Verkehrsträger gültigen **Schulungsnachweises** sein. Dazu muss eine Schulung mit dem Abschluss einer Prüfung absolviert werden.

Der Nachweis hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Seine Geltungsdauer wird automatisch um 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber im letzten Jahr vor Ablauf des letzten Jahres an einer diesbezüglichen Fortbildungsschulung teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.

Die Funktion des Sicherheitsberaters (Gefahrgutbeauftragten) kann wahrgenommen werden:

- vom Leiter des Unternehmens
- von einer Person mit anderen Aufgaben im Unternehmen
- von einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person, wenn diese tatsächlich in der Lage ist, diese Aufgaben zu erfüllen

Aufgaben

Der Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte) hat unter Verantwortung des Unternehmensleiters im Wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeiten des Unternehmens nach Mitteln und Wegen zu suchen, und Maßnahmen zu veranlassen, welche die Durchführung dieser Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und der optimalen Sicherheitsbedingungen erleichtern.

Diese Aufgaben umfassen insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter
- Beratung des Unternehmens bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung
- Erstellung eines Jahresberichtes für die Unternehmensleitung (dieser Bericht ist bis zum sechsten Monat des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu erstellen und fünf Jahre aufzubewahren).
- Überprüfung des Vorgehens und der Verfahren des Unternehmens hinsichtlich seiner betroffenen Tätigkeiten wie zB:
 - Ausreichende Schulung der betroffenen Arbeitnehmer
 - Durchführung geregelter Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen
 - Durchführung von Untersuchungen und wenn erforderlich, Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwerer Verstöße

Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, den Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragten) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm die notwendige Zeit und Hilfsmittel, sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren.

Verantwortlichkeit

Der Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte) hat seine Aufgaben unter der Verantwortung der Unternehmensleitung zu erfüllen. Ist der Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragte) Unternehmensleiter, ist er für die ihn treffenden Pflichten jedoch eigenverantwortlich.

3.6 BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER

Brandschutzbeauftragte sind speziell geschulte Organe, welche für die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen in einem Betrieb (z.B. gewerbliche und industrielle Betriebsanlage, Bürobetrieb, Kranken- und Pflegeanstalten, Schulen, ...) verantwortlich sind. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Erstellung einer Brandschutzordnung, das Führen eines Brandschutzbuches und vieles mehr.

Ist der Brandschutzbeauftragte kein Arbeitnehmer des Unternehmens, dann spricht man von einem **Außerbetrieblichen Brandschutzbeauftragten**. Für den Fall, dass die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten in selbständiger Form ausgeübt wird, ist dafür die Gewerbeberechtigung Sicherheitsfachkraft, sicherheitstechnisches Zentrum erforderlich.

Bestellung

Landesfeuerwehrgesetze (z.B. § 13 NÖ Feuerwehrgesetz) schreiben vor, dass in Betrieben, in welchen eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung erschwert ist und deswegen einen erhöhten Brandschutz erfordert, ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen ist. Auch gemäß § 43 der Arbeitsstättenverordnung ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, wenn die Behörde dies vorschreibt. Die Behörde hat dies vorzuschreiben, wenn es auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der ArbeitnehmerInnen erforderlich ist.

Ausbildung

Die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ist in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB O 117) geregelt. Die gesamte Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in Grundausbildung, erweiterte Ausbildung und Fortbildung.

Eine entsprechende Grundausbildung zum Brandschutzbeauftragten bietet das WIFI an. Kursprogramm unter <http://www.wifi.at>.

Abgesehen von dieser Ausbildung sollte der Brandschutzbeauftragte technisch vorgebildet und eine maßgebliche Stellung (entsprechende Durchsetzungsmöglichkeit) im Betrieb einnehmen.

Gemäß Arbeitsstättenverordnung darf ein Brandschutzbeauftragter nur bestellt werden, wenn dieser eine mindestens 16 stündige anerkannte Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes, oder eine andere zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweist.

Aufgaben

- **Ausarbeitung einer Brandschutzordnung:**
Die Arbeitsstättenverordnung schreibt die Erstellung einer Brandschutzordnung durch den Betriebsinhaber (über Vorschlag des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr bzw. des Brandschutzbeauftragten und nach Anhörung der Gemeinde) zwingend vor. In dieser sind in kurzer, leicht verständlicher Form die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen festzuhalten. Der Brandschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und sie jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Brandschutzordnung muss allen MitarbeiterInnen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.
- **Führen eines Brandschutzbuches**
Im Brandschutzbuch, dessen Führung ebenfalls durch die Arbeitsstättenverordnung vorgeschrieben ist, sind mit entsprechenden Zeitangaben einzutragen:
 - die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung,
 - die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse,
 - die durchgeführten Brandschutzübungen und

- alle Brände und deren Ursachen.
- **Erstellen eines Brandschutzplanes**
Der Brandschutzplan ist im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen. Dieser ist beim Hauptzugang in der Angriffsebene der Feuerwehr und beim Brandschutzbeauftragten bereitzuhalten. Eine Ausfertigung ist dem Feuerwehrkommando zu übergeben.
Der Brandschutzplan ist ein vereinfachter Symbolplan. Er soll jene Informationen beinhalten, die zur effizienten Durchführung eines Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Betriebsspezifische Besonderheiten (z.B. besondere Gefahren) müssen darin enthalten sein.
- **Durchführung einer Brandalarm- und Räumungsübung**
Mindestens einmal jährlich ist eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen.
- **Unterweisung der MitarbeiterInnen in der Handhabung von Löschgeräten und über das Verhalten im Brandfall**
Alle Arbeitnehmer eines Unternehmens sind mindestens ein Mal im Jahr hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und im Verhalten im Brandfall zu unterweisen. Darüber hinaus ist einmal jährlich eine ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitnehmern in der Wirkungsweise und Handhabung der Geräte für die erste Löschhilfe praktisch zu schulen.
- **Durchführung der Eigenkontrolle**
Sinn der Eigenkontrolle ist das zeitgerechte Erkennen von brandgefährlichen Mängeln und deren Behebung. Das Ergebnis der Kontrollen und die getroffenen Maßnahmen sind im Brandschutzbuch festzuhalten. Die in einem Unternehmen vorhandenen Kontrollgegenstände (z.B. bautechnischer Brandschutz, Lagerungen, Brandbekämpfungseinrichtungen) sind in einem Kontrollplan festgelegt. In diesen werden auch die sinnvollen Prüfintervalle für die einzelnen Kontrollgegenstände eingetragen. Der Brandschutzbeauftragte kann diese Kontrollaufgaben auch einem Brandschutzwart zuweisen.
- **Bekämpfung von Bränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe**
Brandschutzbeauftragte sind entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten Löschhilfe heranzuziehen.
- **Evakuierung der Arbeitsstätte im Ernstfall**
Damit im Ernstfall eine Evakuierung vorgenommen werden kann, sind vom Brandschutzbeauftragten vor allem organisatorische Maßnahmen und Vorbereitungen im Einvernehmen mit allen betroffenen Stellen (z.B. der Betriebsleitung) zu treffen. Die Wirksamkeit und praktische Durchführung dieser Maßnahmen ist durch die jährliche Brandalarm- und Räumungsübung zu überprüfen.
- **Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes**
Zur Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes sind in einem Unternehmen unter Umständen organisatorische Maßnahmen zu setzen. Diese hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit allen betroffenen Stellen (z.B. Feuerwehr, Betriebsleitung) zu treffen. Die Zweckmäßigkeit und praktische Durchführung der getroffenen Maßnahmen sollte im Rahmen einer Einsatzübung mit der Feuerwehr geprobt werden.

Verantwortlichkeit

Unmittelbar auf Grund des ASchG ist der Brandschutzbeauftragte wie alle anderen Arbeitnehmer auch verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

Darüber hinaus kann dem Brandschutzbeauftragten unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 Arbeitsinspektionsgesetz die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der den Brandschutz betreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften übertragen werden.

Exkurs: Brandschutzwarte

Zur Unterstützung des Brandschutzbeauftragten hat die Behörde, wenn es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern, zusätzlich die nötige Anzahl an Brandschutzwarten vorzuschreiben. Die Brandschutzwarte haben ebenfalls eine einschlägige Ausbildung nachzuweisen. Keine Brandschutzwarte sind zu bestellen, wenn auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ein Brandschutzwart, eine Betriebsfeuerwehr, oder eine freiwillige Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist.

Exkurs: Brandschutzgruppe

Die Behörde hat, wenn es für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist zusätzlich die Aufstellung einer Brandschutzgruppe vorzuschreiben. Mitglieder einer Brandschutzgruppe müssen eine einschlägige, mindestens 12stündige, Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nachweisen. Sie müssen auf Grund des Brandschutzplanes mit örtlichen und betrieblichen Verhältnissen vertraut gemacht werden.

3.7 BEAUFTRAGTE IM WASSERRECHT

a) Abwasserbeauftragter

Die Wasserrechtsbehörde kann gem. § 33 Abs. 3 WRG dem Wasserberechtigten einer Abwasserreinigungsanlage, soweit dies **notwendig** ist, durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person auftragen. Eine besondere Ausbildung ist z. Z. noch nicht erforderlich.

Aufgaben

Der Beauftragte hat für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Verantwortlichkeit

Der verantwortliche Beauftragte ist gemäß § 137 Abs. 1 Ziff. 23 WRG neben dem Täter strafbar, soweit dieser die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten grob vernachlässigt hat.

b) Talsperrenverantwortlicher

Für Talsperren und Speicher, ausgenommen Flusskraftwerke, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist vom Wasserberechtigten ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung schriftlich zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht sowie dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bekannt zu geben.

Sie müssen beide dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören und die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und in angemessener Frist leicht erreichbar sein. Auf Antrag kann die Wasserrechtsbehörde jedoch ausnahmsweise gestatten, dass der Talsperrenverantwortliche, sowie seine Vertretung, nicht dem Unternehmen angehören müssen. In diesem Fall haben die damit betrauten Personen fachlich qualifizierte, verlässliche und mit der Anlage vertraute Zivilingenieure des Bauwesens oder Kulturwesens und Wasserwirtschaft zu sein.

Aufgaben

- Überwachung der Einhaltung der auf die Sicherheit der Talsperre bezugnehmenden Vorschriften und Verwaltungsakte
- Behebung festgestellter Mängel und Bericht an den Wasserberechtigten
- Jährlich umfassende Berichte über die Stand- und Betriebssicherheit der Gesamtanlage an die Gewässeraufsicht und an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- Information und Berichterstattung besonderer Vorkommnisse an die Wasserrechtsbehörde, die Gewässeraufsicht und das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Verantwortlichkeit

Der verantwortliche Beauftragte ist gemäß § 137 Abs. 1 Ziff. 23 WRG neben dem Täter strafbar, soweit dieser die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten grob vernachlässigt hat.

3.8 BEAUFTRAGTE IM MINERALROHSTOFFGESETZ (MINROG)

a) Betriebsleiter und Betriebsaufseher

Das Mineralrohstoffgesetz (MinroG) sieht im § 125 grundsätzlich bei jeder Bergbautätigkeit die Pflicht zur Bestellung verantwortlicher Personen vor. Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Unternehmer mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme technischer und immaterieller Mittel bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt.

Für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung ist nach dieser Bestimmung

- für die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus ein **Betriebsleiter** und
- für die technische Aufsicht ein **Betriebsaufseher**

zu bestellen.

b) Markscheider

Weiters ist gemäß § 135 MinroG für jeden Bergbaubetrieb ein **verantwortlicher Markscheider** für

- Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes,
- Vermessung beim Bergbau,
- Wahrnehmung der Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergbaugebiete),
- bergbauliche Sicherungspflicht und
- Wahrnehmung bergschadenkundlicher Aufgaben (Schutz der Oberfläche, Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit)

zu bestellen.

Bei den bestellten Personen handelt es sich um **innerbetriebliche Personen**. Mehrfachbestellung ist eingeschränkt zulässig. Die Bestellung der verantwortlichen Personen ist dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche und Befugnisse, Vorbildungen, sowie bisherigen Tätigkeiten und Nachweisen darüber bekannt zu geben.

Voraussetzungen

Für Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortliche Markscheider sind nachstehende Qualifikationen erforderlich:

- entsprechende Vorbildung (einschlägige Hochschulausbildung, einschlägige Lehranstalt, Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art);
- praktische Verwendung von mindestens 3-jähriger Dauer;
- hinreichende Kenntnis der Rechtsvorschriften.

Sind Betriebsleiter, Betriebsaufseher oder verantwortliche Markscheider schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen, gibt es die Möglichkeit einer erleichterten Wiederbestellung. Auch Personen, die bereits am 1. Jänner 1999 als Betriebsleiter oder als Betriebsaufseher oder mit den Aufgaben eines verantwortlichen Markscheiders betraut gewesen sind und diese Funktion in Summe wenigstens 2 Jahre wahrgenommen haben, gelten als Betriebsleiter oder als Betriebsaufseher bzw. als Markscheider, jedoch ausschließlich für den Betrieb, in dem sie ihre Tätigkeiten ausgeübt haben.

Die verantwortlichen Personen müssen bereits im Zeitpunkt ihrer Bestellung die vom Gesetz geforderte Qualifikation aufweisen, andernfalls muss die Behörde die Anerkennung der Bestellung mit Bescheid versagen.

Verantwortlichkeit

Betriebsleiter, Betriebsaufseher und Markscheider unterliegen einer Verantwortlichkeit gemäß § 193 Abs. 4 MinroG.

3.9 LASERSCHUTZBEAUFTRAGTER

Derzeit existiert keine gesetzliche Vorschrift für die Installation eines Laserschutzbeauftragten. Die Gewerbebehörde kann jedoch für gewerbliche Betriebsanlagen die Bestellung eines eigenen Laserschutzbeauftragten vorschreiben. Dabei wird sich die Behörde allfällig auf die Verordnung optischer Strahlung (VOPST) stützen und auf die §§ 4 bis 9 verweisen. Die Aufgaben des Laserschutzbeauftragten werden im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid genauer geregelt. Die Behörde wird sich dabei in der Regel auf die einschlägigen Ö-Normen bzw. IEC-Normen stützen.

Als Beispiele sollen hier die

- Ö-Norm S 1105: Lasereinrichtungen für Vorführzwecke, Anzeigzwecke und Ausstellungen
- IEC 825: Strahlungssicherheit von Lasereinrichtungen; Klassifizierung von Anlagen; Anforderung und Benutzerrichtlinien
- Ö-Norm S 1104: Laser für Unterrichts- und Ausbildungszwecke, sicherheitstechnische Anforderungen und Strahlenschutz

angeführt werden.

Weiters relevant ist die einschlägige Ö-Norm S 1100-Serie (Laserschutzbeauftragter) und die Ö-Norm EN 60825 (Sicherheit von Lasereinrichtungen). Ergänzend ist auch die ONR 1960825-8 zu nennen.

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Laserschutzbeauftragten ergibt sich aus den jeweiligen Vorschriften des Genehmigungsbescheides.

3.10 STÖRFALL-SICHERHEITSBEAUFTRAGTER

Mit BGBl. I 2000/88 ist der § 82 a GewO als gesetzliche Grundlage der Störfallverordnung entfallen dh., dass auch die Störfallverordnung nicht mehr gültig ist.

Vom Betriebsinhaber zu beachten sind nun §§ 84a ff GewO.

§ 84a ff GewO

Nach diesen hat der Betriebsinhaber alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang hat er spätestens drei Monate vor der Errichtung des Betriebs der Behörde mitzuteilen insbesondere:

- Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs;
- Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
- ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
- Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
- Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb;
- die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
- Beschreibung der unmittelbaren Umgebung des Betriebs unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

Der Betriebsinhaber hat ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept), allenfalls einen Sicherheitsbericht auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls der Änderung des Sicherheitskonzepts sind nachzuweisen.

Im allenfalls auszuarbeitenden Sicherheitsbericht ist darzulegen, dass

- ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist;
- die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden;
- die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind;
- interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können;
- den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe bereitgestellt wurden.

Im Falle eines schweren Unfalles hat der Betriebsinhaber unverzüglich in der am besten geeigneten Weise der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen. Weiters hat er die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden. Diese Informationen sind zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben.

Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat der Inhaber eines Betriebs das Sicherheitskonzept bzw. den

Sicherheitsbericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Der Betriebsinhaber hat den Sicherheitsbericht oder das Sicherheitskonzept zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, der Behörde auf Verlangen sämtliche Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchführung von Inspektionen und zur Beurteilung der Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten notwendig sind.

3.11 PLANUNGSKOORDINATOR UND BAUSTELLENKOORDINATOR GEM. BAUARBEITENKOORDINATIONS-GES-SETZ (BAUKG)

Ziel des BauKG ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten zu gewährleisten. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungs-Koordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen.

Voraussetzungen

Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine **einschlägige Ausbildung** und eine **einschlägige Berufserfahrung** von mindestens drei Jahren verfügt. Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen, welche eine sonstige baugewerbliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Weiters zählen dazu Personen die ein Universitätsstudium, ein Fachhochschulstudium, eine Höhere Technische Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung, jeweils auf dem Gebiet des Hoch- oder Tiefbaus, erfolgreich abgeschlossen haben.

Auch die Bestellung einer juristischen Person als Koordinator ist möglich. Diesfalls ist eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben zu benennen. Die Voraussetzungen haben bei den diesbezüglich benannten Personen vorzuliegen.

Die Bestellung des Planungs-Koordinators hat zu Beginn der Planungsarbeiten zu erfolgen, die des Baustellenkoordinators spätestens bei der Auftragsvergabe.

Aufgaben

- Organisation der Zusammenarbeit der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen, wobei auch die auf der Baustelle tätigen Selbständigen einzubeziehen sind.
- Für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen.
- Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen.
- Die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten.
- Für vorankündigungspflichtige Baustellen oder Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Dieser Plan ist sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Ausführungsphase entsprechend zu berücksichtigen.

Verantwortlichkeit

Planungs- und Baustellenkoordinatoren unterliegen einer Verantwortlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 BauKG.

Exkurs: Aufsicht und Koordination

Gem. § 4 Bauarbeiterschutzesverordnung dürfen Bauarbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchgeführt werden.

Voraussetzung

Als Aufsichtsperson ist nur geeignet, wer für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten

vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen, Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzt und die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.

Die erforderlichen Kenntnisse können z.B. durch ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder sonst in geeigneter Form nachgewiesen werden.

Hinweis: Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Arbeitsinspektion unter: [Allgemeines zu Bauarbeiten \(arbeitsinspektion.gv.at\)](http://arbeitsinspektion.gv.at)

3.12 SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON UND ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSS

a) Sicherheitsvertrauensperson

Sicherheitsvertrauenspersonen sind (entsprechend den EWR-Richtlinien) Arbeitnehmervertreter mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz.

§ 10 ASchG sieht vor, dass in jedem Betrieb, in dem regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, eine der **Anzahl** der Beschäftigten und dem Grad der allgemeinen Gefährdung angemessene Zahl von Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen ist. Dabei ist die Anzahl der in einem **Betrieb** (bei Bestehen eines Betriebsrates) bzw. einer **Arbeitsstätte** (bei Fehlen eines Betriebsrates) regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer ausschlaggebend. Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen wird durch die SVP-VO wie folgt geregelt.

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen

Arbeitnehmerzahl		Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
von	bis	
11	50	1
51	100	2
101	300	3
301	500	4
501	700	5
701	900	6
901	1400	7
1401	2200	8
...

Bei mehreren Arbeitsstätten mit Bestehen eines Betriebsrates kann eine Sicherheitsvertrauensperson, die für eine Arbeitsstätte mit mehr als 50 Arbeitnehmern bestellt ist, zusätzlich noch die Betreuung von Arbeitsstätten übernehmen, in denen bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Hinweis: Weitere Informationen finden sich auch auf der Homepage der Arbeitsinspektion: [Sicherheitsvertrauenspersonen \(arbeitsinspektion.gv.at\)](http://arbeitsinspektion.gv.at)

Bestellung und Abberufung

Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Arbeitnehmer bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Dafür benötigt ein Arbeitnehmer eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Umfang von 24 Unterrichtseinheiten.

Sicherheitsvertrauenspersonen sind für eine (weitere) Funktionsperiode von **4 Jahren** zu bestellen. Bei vorzeitiger Abberufung oder Zurücklegung erfolgt die Nachbesetzung binnen 8 Wochen innerhalb der Funktionsperiode.

Nach der Bestellung hat der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsinspektorat folgende Daten zu melden:

- Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen (allfälliger Vorsitzender),
- Wirkungsbereich und Dienstort,
- Ende und Beginn der Funktionsperiode,
- Unterschrift des Arbeitgebers oder der sonst für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person,
- Anzahl der Arbeitnehmer.

Aufgaben

Entsprechend ihrer Funktion als Arbeitnehmervertreter sind die Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen insbesondere die Information und Unterstützung von **Arbeitnehmern** und **Belegschaftsorganen** in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Weiters fällt die Beratung der Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in ihren Aufgabenbereich. Den Sicherheitsvertrauenspersonen steht auch das Recht zu, die Behebung von Mängeln zu verlangen und zu urgieren (§ 11 ASchG).

In Ausübung ihrer Aufgaben sind Sicherheitsvertrauenspersonen nicht an Weisungen gebunden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu hören.

Sind für einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte mehr als 2 Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt, kann nach den organisatorischen, regionalen und fachlichen Gegebenheiten eine Aufteilung des Wirkungsbereiches erfolgen. Diese bedarf der Zustimmung der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane bzw. der schriftlich informierten Arbeitnehmer.

Verantwortlichkeit

Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt **nicht** die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften **nicht** rechtswirksam übertragen werden.

b.) Arbeitsschutzausschuss

Seit 1.1.2002 haben Arbeitgeber für Arbeitsstätten mit regelmäßig mindestens 100 Arbeitnehmern bzw. für Arbeitsstätten mit mindestens drei Viertel Büroarbeitsplätzen oder Arbeitsplätzen, die mit Büroarbeitsplätzen vergleichbare Gefährdungen und Belastungen aufweisen, erst ab regelmäßigen mindestens 250 Arbeitnehmern (wobei immer die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer einzurechnen sind), einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten (§ 88 ASchG). Die Verletzung der diesbezüglichen Pflichten steht unter Verwaltungsstrafe. Der Ausschuss soll die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen gewährleisten und auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinwirken. Der Arbeitsschutzausschuss hat sämtliche Anliegen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Im Arbeitsausschuss sind insbesondere die Berichte und Vorschläge der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner zu erörtern. Der Arbeitsschutzausschuss hat die innerbetriebliche Zusammenarbeit in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu fördern und Grundsätze für die innerbetriebliche Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu erarbeiten.

Dem Ausschuss, dessen Vorsitz der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person führt, gehören neben ihm bzw. neben diesem Beauftragten als Mitglieder an: die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Arbeitsstätte bestellten verantwortlichen Beauftragten, die Sicherheitsfachkraft, der Arbeitsmediziner, die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie je ein Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane (Betriebsräte).

Der Arbeitsschutzausschuss ist nach Erfordernis, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr, einzuberufen, jedenfalls aber wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Betreibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, muss er zusätzlich am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuss mit im Grunde gleichen Aufgaben einrichten. Der zentrale Arbeitsschutzausschuss hat auch Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu beraten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist.

3.13 ARBEITSMEDIZINISCHE BETREUUNG (PRÄVENTIVDIENST)

Bei den Sicherheitsfachkräften geht es der Sache nach um Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung, bei den Arbeitsmedizinern geht es um arbeitsbezogenen Gesundheitsschutz, Gesundheitsförderung und die Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen, aber auch um die menschengerechte Arbeitsgestaltung.

Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung hat beratende und unterstützende Funktion gegenüber Arbeitgeber, Arbeitnehmern, Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen. Dazu

kommen konkrete Pflichten des Arbeitgebers, die Präventivfachkräfte über spezielle Belange zu informieren und sie, sowie erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute, bei einer Reihe von im Gesetz genannten Angelegenheiten, insbes. auch bei der Evaluierung, zwingend hinzuzuziehen (§§ 76 Abs. 3, 81 Abs. 3 ASchG).

In Bezug auf Arbeitsstätten mit regelmäßig bis zu 50 (53 - wenn die Zahl durch Lehrlinge oder begünstigte Behinderte überschritten wird) Arbeitnehmern haben Arbeitgeber die Präventivdienste - Betreuung nicht mit pauschaler Präventionszeit, wie die Mindesteinsatzzeiten seit 1.1.2002 genannt werden, sondern nur in Form regelmäßiger und nach Bedarf anlassbezogener, nach Möglichkeit gemeinsamer Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner zu erfüllen und können dazu überdies, wenn sie wollen und der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt, kostenlos die Dienste eines Präventionszentrums der Unfallversicherung anfordern.

Die Bestellungs- bzw. Inanspruchnahmepflicht bezieht sich ausnahmslos auf beide Arten von Präventivdiensten, also auch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, wobei ein Präventionszentrum der Unfallversicherung (meist AUVA) beide in einem abdeckt. Die Bestellungsverpflichtung kann erfüllt werden durch

- Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner mit Arbeitnehmerstatus (sie sind aber direkt dem Arbeitgeber bzw. der verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person zu unterstellen, ohne Zwischenvorgesetzte!),
- Einsatz externer Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner auf Basis eines Werk- bzw. freien Dienstvertrages, oder
- Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen bzw. arbeitsmedizinischen Zentrums oder
- kostenlose Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der zuständigen Unfallversicherung bei Arbeitsstätten bis einschließlich 50 Arbeitnehmern für die notwendigen Begehungen (nur sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht über 250 Arbeitnehmer beschäftigt), wozu allerdings zur Vermeidung der Strafbarkeit ein rechtzeitiges Verlangen erforderlich ist.
- In Unternehmen bis zu 50 Arbeitnehmern können die Arbeitgeber auch selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte (nicht aber der Arbeitsmediziner) wahrnehmen, also das sog. Unternehmermodell anwenden (§ 78 b ASchG), wenn sie die Fachkenntnisse einer Sicherheitsfachkraft nachweisen oder sie maximal 25 Arbeitnehmer beschäftigten und durch eine Bescheinigung einer Ausbildungseinrichtung ausreichende Kenntnisse (mindestens 86 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten) oder Vergleichbares durch eine Bescheinigung der AUVA nachweisen.

Während bei betriebseigenen Präventivdiensten zusätzlich das notwendige Hilfspersonal sowie Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen sind, erspart man sich dies weitgehend in den Fällen der Inanspruchnahme von Zentren und teils auch bei externen Sicherheitsfachkräften. Gleiches gilt für die fachliche Weiterbildung.

Hinweis: Weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Arbeitsinspektion: [Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen \(arbeitsinspektion.gv.at\)](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

Verantwortlichkeit

Die Bestellung von Präventivfachkräften, die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums oder die Anwendung des Unternehmermodells enthebt den Arbeitgeber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Wohl aber führt die Beachtung der fachlichen Empfehlungen der Präventivdienste durch den Arbeitgeber dazu, dass ihn bei fachlichen Fehlern insofern wohl kein Verschuldensvorwurf mehr treffen kann, er also straffrei und ohne Regresshaftung sein wird, außer er hat schuldhaft Umsetzungsfehler gemacht oder für die betriebliche Umsetzung bzw. auch die Einhaltung durch die Arbeitnehmer nicht gesorgt.

Die Präventivfachkräfte haben dem Arbeitgeber und den Betriebsräten jedoch festgestellte Missstände mitzuteilen und bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit auch unverzüglich die betroffenen Arbeitnehmer zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen (§ 86 ASchG). Insofern trifft auch sie eine besondere rechtliche Verantwortung.

Weitere Aufgaben

Führung von Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und ihre Tätigkeit.

Übergabe der Unterlagen und Berichte an den Arbeitsschutzausschuss oder an die Arbeitgeber.

Mindesteinsatzzeiten

Diese gemeinsame Präventionszeit beträgt pro Kalenderjahr für Arbeitnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Belastung) in Summe 1,2 Stunden pro Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen in Summe 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderungen der der Berechnung zugrundegelegten Arbeitnehmerzahl um mehr als 5 % zu erfolgen.

Für jeden Arbeitnehmer, der mindestens 50-mal im Kalenderjahr Nachtarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 1 Nachtschwerarbeitsgesetz leistet (mindestens 6 Stunden zwischen 22 und 6 Uhr, sofern nicht erhebliche Arbeitsbereitschaft), erhöht sich die jährliche Präventionszeit um je 0,5 Stunden pro Kalenderjahr.

Teilzeitbeschäftigte sind anteilmäßig einzurechnen. Bei saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl ist für die jährliche Präventionszeit die vorhersehbare durchschnittliche Arbeitnehmerzahl pro Jahr heranzuziehen.

Die Aufteilung der gemeinsamen Präventionszeit auf die Präventivkräfte ist in mehrfacher Hinsicht flexibel und an die jeweiligen Erfordernisse anpassbar:

Pro Kalenderjahr sind die Sicherheitsfachkräfte nur im Ausmaß von mindestens 40 % und die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 % zu beschäftigen, was bereits für sich eine bedarfsorientierte Anpassung der Einsatzquoten nach oben hin differenziert ermöglicht. Bis zum Ausmaß der restlichen 25 % der jährlichen Präventionszeit hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, auf diesen „freien“ Teil der Präventionszeit anzurechnen. Selbstverständlich kann (und muss) er ohne solchen besonderen Fachleutebedarf die Sicherheitsfachkräfte und/oder die Arbeitsmediziner so heranziehen, dass insgesamt 100 % der Präventionszeit erreicht werden.

In Arbeitsstätten, einschließlich aller dazugehörigen Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen, bis einschließlich 50 Arbeitnehmer, gelten indessen anstelle von pauschalen Präventions- bzw. Mindesteinsatzzeiten regelmäßige, nach Möglichkeit gemeinsame Begehungspflichten durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner (§ 77 a ASchG), wobei sich die Begehungen auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte zu beziehen haben. Die Zeitintervalle hängen von der Größe der Arbeitsstätte ab. Die Begehungen haben von 11 bis 50 Arbeitnehmern mindestens einmal im Kalenderjahr zu erfolgen und in Arbeitsstätten von 1 bis 10 Arbeitnehmern mindestens einmal in zwei Kalenderjahren. Weitere Begehungen sind je nach Erfordernis zu veranlassen, wobei auch anlassbezogene Begehungen die Basispflicht erfüllen, wenn sie in Bezug auf alle Gesichtspunkte von Sicherheit und Gesundheitsschutz erfolgen.

3.14 BEAUFTRAGTER FÜR DIE BIOLOGISCHE SICHERHEIT

Gemäß § 14 Abs. 1 Gentechnikgesetz hat der Betreiber für jede gentechnische Anlage einen Beauftragten für die biologische Sicherheit, sowie mindestens einen Stellvertreter mit deren Einverständnis zu bestellen und deren Name bekannt zu geben. Der Betreiber hat überdies jeden Wechsel in der Person des Beauftragten oder Stellvertreter der Behörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Voraussetzung

Der Beauftragte und die Stellvertreter müssen über eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung mit Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, sowie ausreichende Kenntnis auf dem Gebiet diesbezüglicher Sicherheitsmaßnahmen verfügen. Der Beauftragte und der Stellvertreter müssen in einem Dienstverhältnis zum Betreiber der Anlage stehen oder überwiegend in der gentechnischen Anlage beschäftigt sein. Der Beauftragte bzw. die Stellvertreter müssen während der Arbeiten anwesend oder zumindest kurzfristig erreichbar sein.

Aufgaben

Der Beauftragte für die biologische Sicherheit hat die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig zu überwachen und den Betreiber und Projektleiter über festgestellte sicherheitsrelevante Mängel unverzüglich zu informieren. Weiters hat er den Notfallplan zu überprüfen, sowie Maßnahmen für die Unterweisung und Ausbildung der Mitarbeiter hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit vor Gefährdung durch gentechnisch veränderte Organismen dem Betreiber vorzuschlagen. Darüber hinaus hat der Beauftragte schriftliche Aufzeichnungen über diese Tätigkeiten zu führen und diese zur Einsichtnahme durch die Behörden bereitzuhalten.

Verantwortlichkeit

Durch die Bestellung eines Beauftragten für die biologische Sicherheit wird die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte nicht berührt.

3.15 ERST-HELFER/INNEN

Gemäß § 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm § 40 ArbeitsstättenVO (ASTV) ist dafür zu sorgen, dass in Arbeitsstätten, in welchen regelmäßig gleichzeitig Arbeitnehmer beschäftigt werden, mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet ist:

bis zu 19 Arbeitnehmer	eine Person
20-29 Arbeitnehmer	zwei Personen
je weitere 10 Arbeitnehmer	eine zusätzliche Person

Abweichend davon gilt für Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind:

bis zu 29 Arbeitnehmer	eine Person
30-49 Arbeitnehmer	zwei Personen
je weitere 20 Arbeitnehmer	eine zusätzliche Person

Ausbildung

In Arbeitsstätten mit mindestens 5 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern muss es sich um eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder um eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, handeln (der Erste-Hilfe-Kurs im Rahmen des Führerscheins ist nicht ausreichend).

Alle Erst-HelferInnen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den Arbeitsmediziner ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

Aufgaben

Erste-Hilfe-Leistung.

Organisatorische Maßnahmen im Betrieb

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer ausreichende Anzahl an Erst-Helfer anwesend ist.

Exkurs: Erste-Hilfe-Leistung nach § 31 Bauarbeiterschutverordnung

Auf jeder Baustelle muss bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste-Hilfe geleistet werden können. Art und Umfang der entsprechenden Ausstattung für die Erste-Hilfe müssen der Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer sowie den im Hinblick auf die Art der Arbeitsvorgänge, der verwendeten Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe möglichen Verletzungsgefahren angemessen sein.

Es sind außerdem Maßnahmen zu treffen, um den Abtransport von Arbeitnehmern, die von einem Unfall oder plötzlichem Unwohlsein betroffen sind, zur ärztlichen Behandlung sicherzustellen. Auf Baustellen, auf denen von einem Arbeitgeber mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, müssen geeignete Einrichtungen für den Transport von Verletzten, wie Tragbahnen, Krankentransport- oder Hängematten oder Bergetücher, in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Diese Einrichtungen müssen leicht zugänglich, der Aufbewahrungsort muss dauerhaft und deutlich gekennzeichnet sowie gegen Verunreinigung und Nässe geschützt sein.

Es ist dafür zu sorgen, dass Personen nachweislich für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet sind (Erst-Helfer). Für Anzahl und Ausbildung solcher Personen gelten die oben genannten Rahmenbedingungen.

Für die notwendige Anzahl an ausgebildeten Erst-Helfer hat jeder Arbeitgeber entsprechend der Anzahl der von ihm auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu sorgen. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, ist es aber auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber die

notwendige Anzahl an Erst-Helfer gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist. Erst-Helfer kann auch der Arbeitgeber selbst sein.

3.16 BEHINDERTENVERTRAUENSPERSON

Wenn in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte beschäftigt sind, ist eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Falls dauernd mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt sind sollen zwei Stellvertreter gewählt werden, falls dauernd mindestens 40 Behinderte beschäftigt sind, drei Stellvertreter (§ 22a BEinstG)

Die Wahl der Behindertenvertrauensperson und der Stellvertreter ist, wenn möglich, gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle im Zeitpunkt der Wahl im Betrieb beschäftigten Behinderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Tätigkeitsdauer beträgt fünf Jahre.

Aufgaben

Die Behindertenvertrauensperson ist berufen,

- die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen;
- einmal im Jahr eine Versammlung aller begünstigten Behinderten des Betriebs einzuberufen;
- auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, dass die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Behinderter gelten, eingehalten werden;
- über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;
- Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmern hinzuweisen;
- an allen Sitzungen des Betriebsrates und des Betriebsausschusses sowie von Ausschüssen des Betriebsrates nach § 69 Abs. 4 ArbVG mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn ein Stellvertreter wurde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

3.17 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und dem § 5 Datenschutzgesetz sind Verantwortliche und Auftragsverarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

Diese Pflicht besteht für alle Behörden und öffentlichen Stellen (unabhängig von der Art der verarbeiteten Daten) wie auch für sonstige Einrichtungen, die - als Kerntätigkeit - systematisch und in großem Umfang Einzelpersonen überwachen oder in großem Umfang besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeiten.

In Fällen, in denen die DS-GVO die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht ausdrücklich vorschreibt, können Einrichtungen es mitunter für zweckmäßig erachten, einen solchen auf freiwilliger Basis zu ernennen.

Unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten sind Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. (§5 Abs. 1 Datenschutzgesetz)

Aufgaben

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
- Überwachung der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von

- Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Verantwortlichkeit

Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

3.18 COVID-19-BEAUFTRAGTER

Gem. der COVID-19-Öffnungsverordnung BGBl. II Nr. 278/2021 haben Betriebe der Seil- und Zahnradbahnen, des Gastgewerbes, Beherbergungsbetriebe, Betriebe der Freizeit- und Kultureinrichtungen, Sportstätten und Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Für alle Betriebe gilt dies, wenn mehr als 51 ArbeitnehmerInnen an einem Arbeitsort tätig sind.

Hinweis: mögliche Aktualisierungen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus.html>

Vorraussetzung

Als COVID-19-Beauftragter dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe.

Aufgaben

- Ansprechperson für die Behörden und
- die Überwachung der Umsetzung des COVID-19- Präventionskonzept
 - o Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
 1. spezifische Hygienemaßnahmen,
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.